

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 8 RV 587/69

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
4. Mai 1970

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

g e g e n

..... ,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 9. April 1970 durch

Senatspräsident

S t e n g e l
--Vorsitzender--,

Bundesrichter

Dr. Schwankhart,

Bundesrichter

S o n n e n b e r g ,

Bundessozialrichter Dr. H i r s c h m a n n und

Bundessozialrichter P f e i l

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 31. Juli
1969 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, geboren 1916, besuchte die Volksschule bis April 1930. Seine Leistungen in der ersten Klasse wurden in allen Fächern mit "gut" oder "recht gut" beurteilt. Anschließend erlernte er das Maurerhandwerk und legte im Mai 1934 die Gesellenprüfung ab. Die Prüfung wurde sowohl im praktischen als auch im theoretischen Teil mit "gut" bewertet. Gute Zeugnisse erhielt der Kläger auch über einen - zwischenzeitlichen - Besuch einer Fortbildungsschule. Vom Mai 1934 bis 1935 gehörte er dem freiwilligen Arbeitsdienst an. Danach war er bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht - November 1938 - als Maurer bei verschiedenen Firmen tätig. Im Kriege wurde der Kläger verschüttet. Nach dem Kriege war er mit Unterbrechungen als Hilfsarbeiter, Krankenpfleger und Prüfer beschäftigt. Seit Oktober 1965 geht er keiner Berufstätigkeit mehr nach.

Der Kläger erhält wegen "Hirnleistungsschwäche nach Hirnquetschung und Fleckfiebererentzündung sowie Verformung des rechten Querfortsatzes des vierten Lendenwirbels" als Schädigungsfolge eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v.H.

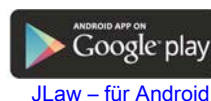
Mit Bescheid vom 7. Februar 1966 gewährte das Versorgungsamt Hannover dem Kläger auch einen Berufsschadensausgleich; es legte hierbei das Durchschnittseinkommen eines Arbeiters der Leistungsgruppe 1 im Wirtschaftsbereich Baugewerbe zugrunde.

Der Kläger machte geltend, auf Grund seiner guten Schulzeugnisse und der Ergebnisse seiner Gesellenprüfung sei anzunehmen, daß er es ohne die Schädigungsfolgen in seinem Berufsleben weiter gebracht hätte als ein qualifizierter

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Facharbeiter der Leistungsgruppe 1. Er hätte wahrscheinlich mit Erfolg an beruflichen Fortbildungskursen teilgenommen und sodann eine Ingenieurschule für das Bauwesen besucht, um Bauingenieur oder Architekt zu werden. Jedenfalls hätte er aber nach einigen Jahren Gesellentätigkeit und nach dem Besuch von vorbereitenden Schulen oder Kursen die Meisterprüfung im Maurerhandwerk abgelegt; danach hätte er als selbständiger Handwerksmeister oder als technischer Angestellter (Bauleiter, Oberpolier) tätig sein können.

Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid des Landesversorgungsamts Niedersachsen vom 14. Juni 1966).

Die Klage, mit der der Kläger begehrt hat, der Berechnung seines Berufsschadensausgleichs die Besoldungsgruppe A 11 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) zugrunde zu legen, hat das Sozialgericht (SG) Hannover durch Urteil vom 20. Dezember 1966 abgewiesen. Die Berufung ist durch Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 31. Juli 1969 zurückgewiesen worden.

Das LSG hat ausgeführt: Es sei nicht wahrscheinlich, daß der Kläger bei gesunder Heimkehr - nach entsprechender Vorbereitung - die Bauschule besucht hätte und Bauingenieur oder Architekt geworden wäre. Hierzu hätten ihm die finanziellen Mittel gefehlt; auch von seiner Ehefrau und von seinen Eltern hätte er keine finanzielle Unterstützung zum Besuch der Bauschule erwarten können. Diese "wahrscheinlichen wirtschaftlichen Verhältnisse" sprächen auch dagegen, daß der Kläger vorbereitende Schulen oder Kurse für die Meisterprüfung im Maurerhandwerk besucht hätte, um sich so die erforderlichen theoretischen Kenntnisse für diese Prüfung aneignen zu können. Darüber hinaus bestehe kein Hinweis für einen entsprechenden Ausbildungswillen. Es sei daher davon auszugehen, daß der Kläger ohne die Schädigung wahrscheinlich wieder in seinem Beruf als Maurer tätig geworden wäre; es bestehe kein Anhalt dafür, daß er Angestellter geworden wäre.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Die Einstufung des Klägers in die Leistungsgruppe 1 der Arbeiter der Industrie sei daher nicht zu beanstanden.

Der Kläger hat formgerecht und fristgemäß Revision eingelegt.

Er beantragt,

die angefochtenen Urteile des Sozialgerichts Hannover vom 20. Dezember 1966 und des Landesozialgerichts Niedersachsen vom 31. Juli 1969 sowie den Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamts Niedersachsen vom 14. Juni 1966 aufzuheben, und das beklagte Land unter Abänderung des Bescheides des Versorgungsamts Hannover vom 7. Februar 1966 dem Grunde nach zu verurteilen, dem Kläger vom 1. Januar 1964 an einen Berufsschadensausgleich zu gewähren, bei dessen Berechnung als Durchschnittseinkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 des Bundesbesoldungsgesetzes einschließlich des Ortszuschlags nach Stufe 2 und Ortsklasse A zugrunde zu legen ist.

Der Kläger rügt, das LSG habe die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Das Berufungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß der Kläger (für die Ausbildung zum Bauingenieur) über keine nennenswerten Mittel verfügt hätte und daß er auch von seiner Ehefrau oder seinen Eltern keine finanzielle Unterstützung hätte erwarten können. Das LSG habe diese Feststellung ohne Erörterung mit den Beteiligten und ohne geeignete Unterlagen getroffen. Auch soweit das LSG die Ablegung der Meisterprüfung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers als unwahrscheinlich angesehen und einen konkreten Hinweis für einen "entsprechenden Ausbildungswillen" verneint habe, habe es seiner Sachaufklärungspflicht nicht genügt und gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens verstoßen.

- 5 -



- 5 -

Der Beklagte stellt keinen Antrag.

Er ist der Ansicht, die Rüge der mangelnden Sachaufklärung sei insofern begründet, als das LSG über die fehlenden finanziellen Möglichkeiten des Klägers, denen es wesentliche Bedeutung zugemessen habe, keine verfahrensgerechten Feststellungen getroffen habe.

Die Beteiligten haben sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 SGG).

II

Die Revision des Klägers ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; der Kläger rügt ordnungsgemäß (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) und zu Recht, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel, es habe die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 SGG verletzt.

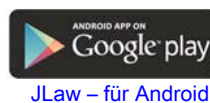
Das Berufungsgericht hat es als nicht wahrscheinlich angesehen, daß der Kläger ohne die Schädigungsfolgen die Meisterprüfung im Maurerhandwerk abgelegt hätte und dann als selbständiger Handwerksmeister oder als technischer Angestellter (Bauleiter, Oberpolier) tätig geworden wäre. Jedenfalls insoweit hat das LSG nicht verfahrensrechtlich einwandfrei entschieden.

Es hat ausgeführt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers (nach dem Kriege) sprächen dagegen, daß er vorbereitende Schulen oder Kurse für die Meisterprüfung besucht hätte; deshalb hätte er sich wahrscheinlich nicht die erforderlichen theoretischen Kenntnisse für die Ablegung dieser Prüfung aneignen können. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Feststellungen des LSG über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers, aus denen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

es geschlossen hat, es sei unwahrscheinlich, daß der Kläger die Bauschule besucht hätte und Architekt oder Bauingenieur geworden wäre, verfahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommen sind. Das Berufungsgericht hat jedenfalls nicht zu der Schlußfolgerung kommen dürfen, der Kläger hätte sich wegen dieser - vom LSG festgestellten - wirtschaftlichen Verhältnisse wahrscheinlich auch nicht die erforderlichen theoretischen Kenntnisse für die Ablegung der Meisterprüfung aneignen können.

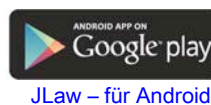
Wenn das Berufungsgericht auch für die Frage, ob der Kläger "vorbereitende Schulen oder Kurse" für die Meisterprüfung besucht hätte, um sich die erforderlichen theoretischen Kenntnisse für die Ablegung dieser Prüfung anzueignen, den wirtschaftlichen Verhältnissen des Klägers entscheidende Bedeutung zugemessen hat, so hätte es darlegen müssen, inwiefern und in welchem Umfange auch diese berufliche Fortbildung des Klägers besondere finanzielle Aufwendungen erfordert hätte.

Das LSG hat seine Annahme, der Kläger hätte sich wahrscheinlich nicht auf die Meisterprüfung vorbereiten können, nicht ohne weiteres darauf stützen dürfen, daß der Kläger über keine nennenswerten Mittel verfügt hätte und daß er auch keine finanzielle Unterstützung durch seine Ehefrau und seine Eltern hätte erwarten können. Es hat dies jedenfalls nicht tun dürfen, ohne Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Umfang der Kläger mit besonderen finanziellen Aufwendungen belastet worden wäre bzw. in welchem Umfang er finanzielle Einbußen hätte erleiden müssen, wenn er sich auf die Meisterprüfung vorbereitet hätte. Vom Standpunkt des Berufungsgerichts, daß die Vorbereitung und Ablegung der Meisterprüfung wahrscheinlich an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Klägers gescheitert wäre, hätte festgestellt werden müssen, daß der Kläger bei der Vorbereitung zur Meisterprüfung seine Berufstätigkeit als

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Maurer hätte teilweise einschränken oder vorübergehend einstellen müssen, und zwar in solchem Umfang, daß ihm ausreichende Mittel für den Unterhalt für sich und seine Familie nicht mehr zur Verfügung gestanden hätten und er somit auf fremde - aber nicht erreichbare - Hilfe angewiesen gewesen wäre. Wenn sich der Kläger auch ohne oder mit nur unwesentlichen Unterbrechungen und Einschränkungen seiner Berufstätigkeit und damit ohne wesentliche finanzielle Einbußen auf die Meisterprüfung hätte vorbereiten können, so wäre ein "Fehlen finanzieller Möglichkeiten", wie es das LSG festgestellt hat, jedenfalls kein Hinderungsgrund für die Annahme, daß der Kläger wahrscheinlich die Meisterprüfung abgelegt hätte.

Das Berufungsgericht hat danach; soweit es die Wahrscheinlichkeit, daß der Kläger die Meisterprüfung abgelegt hätte, deshalb verneint hat, weil der Kläger sich wegen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht die erforderlichen theoretischen Kenntnisse hätte aneignen können, nicht die Tatsachen festgestellt, die diese Annahme hätten stützen können. Es hat insoweit den Sachverhalt nicht genügend geklärt und damit § 103 SGG verletzt.

Das LSG hat auch, soweit es einen Hinweis auf einen "entsprechenden" Ausbildungswillen des Klägers, d.h. auf sein Bestreben, die Meisterprüfung abzulegen und darauf die künftige Berufstätigkeit aufzubauen, verneint hat und danach den vermutlichen individuellen Geschehensablauf beurteilt hat, nicht alle Umstände ausreichend gewürdigt, die für die Beurteilung dieser Frage bedeutsam gewesen sind.

Das Berufungsgericht hat zunächst insoweit dem Umstand nicht genügend Bedeutung zugemessen, daß der Kläger nicht nur in der Schule und Fortbildungsschule in allen Fächern

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

"gut" bis "recht gut" beurteilt worden ist, sondern daß auch seine Gesellenprüfung sowohl im praktischen als auch im theoretischen Teil mit "gut" bewertet worden ist. Diese Zeugnisse lassen nicht nur erkennen, daß der Kläger über eine gute Auffassungsgabe verfügt hat, sondern auch, daß er sich schon in jungen Jahren um eine gute Qualifikation in seinem Beruf bemüht hat. Sie lassen ferner darauf schließen, daß es dem Kläger wahrscheinlich verhältnismäßig leicht gefallen wäre, sich die erforderlichen theoretischen Kenntnisse für die Ablegung der Meisterprüfung anzueignen. Er hätte daher insoweit keine besonderen Schwierigkeiten überwinden müssen; er hätte deshalb auch keinen besonders ausgeprägten Fortbildungswillen aufbringen müssen, um den Berufsweg vom (qualifizierten) Maurergesellen zum Meister in seinem Beruf zu gehen. Dieser Berufsweg wäre für den Kläger auch - anders als der zum Bauingenieur oder Architekten - kein "außergewöhnlicher" - und damit "nicht zu vermutender" - Aufstieg oder Berufserfolg gewesen.

Das LSG hätte sich unter diesen Umständen veranlaßt sehen müssen, der Frage nachzugehen, inwieweit Erfahrungen im handwerklichen Berufsleben dafür sprechen, daß ein geistig aufgeschlossener Maurergeselle, dem die Aufnahme theoretischen Berufswissens keine Schwierigkeiten bereitet, im Laufe seines Berufslebens die Meisterprüfung in seinem Handwerk ablegt, jedenfalls dann, wenn er die Absicht hat, sich selbständig zu machen. Das LSG hätte hieraus Schlüsse auf den vermutlichen individuellen Geschehensablauf ziehen müssen. Es hätte hierbei zu dem Ergebnis kommen können, daß ein von der Mehrzahl der jungen Handwerker mit ähnlicher Ausgangsposition (insbesondere Qualifikation) tatsächlich erreichter Berufserfolg auch von dem Kläger zu erwarten gewesen wäre, auch wenn er schon für eine Familie zu sorgen hat. Daß auch der Kläger die Absicht gehabt hat, sich selbständig zu machen, wie die meisten

- 9 -



Handwerker", hat das LSG offenbar angenommen. Diese Absicht zu verwirklichen gelingt zwar vielen Handwerkern nicht, weil ihnen die Aneignung und Vertiefung theoretischen Berufs- und Fachwissens nicht liegt oder nicht leicht fällt; zu diesen hätte aber der Kläger wahrscheinlich nicht gehört. Die Erwägungen des LSG, aus denen es den Mangel des "entsprechenden Ausbildungswillens" (zur Meisterprüfung) hergeleitet hat, sind nicht von Erfahrungssätzen getragen. Weder der Umstand, daß der Kläger in den ersten 3 1/2 Jahren nach seiner Gesellenprüfung, also vor seiner Einberufung zur Wehrmacht (1938) noch keinen "Berufsfortbildungswillen" hat erkennen lassen, noch der, daß er sich im Kriege als Soldat nicht die "Soldatenbriefe zur Berufsförderung, Lehrgang, Weg zur Meisterprüfung" zugelegt hat, lassen insoweit negative Schlüsse zu. Dies gilt auch dafür, daß der Kläger nicht die Möglichkeit in Betracht gezogen hat (während des Krieges), eine Prüfung unter den damaligen vereinfachten Bedingungen abzulegen. Es ist im handwerklichen Berufsleben durchaus nicht unüblich, daß junge Handwerker, auch wenn sie die Absicht haben, eines Tages Meister zu werden, nicht alsbald nach der Gesellenprüfung ihren "Fortbildungswillen" erkennen lassen, sondern zunächst praktische Erfahrungen in ihrem Beruf zu gewinnen suchen; die berufliche Fortbildung zum Meister setzt häufig erst nach einigen Jahren praktischer Berufstätigkeit und in einem etwas reiferen Alter ein. Es entspricht allgemeiner Erfahrung, daß die meisten jungen Soldaten, die schon längeren Kriegsdienst geleistet hatten, während des Krieges - verständlicherweise - kaum noch Interesse für theoretische Berufsfragen gezeigt haben. Wenn sich der Kläger demgegenüber, wie das LSG angenommen hat, als Soldat während des Krieges überhaupt mit Berufsschriften ("Soldatenbriefe zur Berufsförderung") befaßt hat, wenn auch nur "um seine Berufskennntnisse aufzufrischen und zu erweitern", so ist schon dies jedenfalls als ein Zeichen seines Bestrebens, beruflich weiter zu kommen, zu werten, auch wenn er sich nicht



- 10 -

um eine intensivere und besonders auf die Meisterprüfung ausgerichtete Vertiefung seiner Berufskenntnisse bemüht hat.

Das Ergebnis des LSG, der Kläger wäre wahrscheinlich in seiner früheren Berufstätigkeit als Maurergeselle verblieben, er hätte auch ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich nicht die Meisterprüfung abgelegt und damit einen beruflichen Aufstieg erreicht, wird danach von den bisherigen tatsächlichen Feststellungen nicht hinreichend gestützt.

Der Kläger hat insoweit zu Recht gerügt, das LSG habe den Sachverhalt nicht genügend geklärt und es habe die Grenzen seines Rechts, das Gesamtergebnis frei zu würdigen, nicht beachtet. Es kann dahingestellt bleiben, ob noch weitere Verfahrensrügen durchgreifen. Die Revision ist somit nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, sie ist auch zulässig (§§ 164, 166 SGG) und begründet. Es ist möglich, daß das Urteil des LSG anders ausfällt, wenn verfahrensgerechte Feststellungen getroffen werden. Das Urteil des Berufungsgerichts ist danach aufzuheben. Das Bundessozialgericht kann nicht in der Sache selbst entscheiden. Die Sache war vielmehr nach § 170 Abs. 2 SGG an das LSG zurückzuverweisen.

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)